



## **Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes und Beschluss über ein alternatives Beteiligungsverfahren bei geringfügigen Maßnahmen**

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

24.08.2023 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

31.08.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.09.2023 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

1. Die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes 2021 gemäß Anlage 1 zur Vorlage entsprechend der Vorgaben von § 8a Absatz 1 und 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wird beschlossen.
2. Die Abweichung von der in § 8a Absatz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen geforderten Anliegerversammlung bei Maßnahmen, die nach dieser Vorlage oder im Einzelfall durch Beschluss des Rates als geringfügig zu betrachten sind (vergleiche § 8a Absatz 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen), wird beschlossen. Die Beteiligung der betroffenen Anliegerinnen und Anlieger erfolgt in diesen Fällen durch eine schriftliche/elektronische Information und die Möglichkeit der Rücksprache.

#### **Kosten/Folgekosten**

Durch die Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes entstehen Kosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind grundsätzlich in der mittelfristigen Finanzplanung der Haushalte 2023 bis 2027 vorgesehen beziehungsweise deren Aufnahme wird mit den kommenden Haushalten entschieden.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

## Erläuterungen:

Gemäß § 8a Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) hat die Stadt Beckum ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, fortzuschreiben. Es beinhaltet dabei jedoch noch keine verbindliche Vorentscheidung über eine Straßenbaumaßnahme.

Das städtische Straßen- und Wegekonzept wurde erstmals im Jahr 2021 aufgestellt (siehe Vorlage 2021/0186) und muss nun fortgeschrieben werden. Eine Fortschreibung im Jahr 2023 ist gemäß § 8a Absatz 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit Ziffer 4.6 der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge notwendig, da eine Förderung nur dann in Betracht kommt, wenn eine nach dem 01.01.2021 beschlossene Maßnahme im Straßen- und Wegekonzept aufgeführt wurde.

Die Zustandsbewertung (siehe Anlage 2 zur Vorlage) durch die eagle eye-technologies GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass die kommunalen Innerortsstraßen der Stadt Beckum rund 153 Kilometer Straßenlänge ausweisen und 14 Prozent mit der Note 5 und 14 Prozent mit der Note 4 (Basis der Bewertung ist das Schulnotenprinzip von 1 = sehr gut bis 6 = ungenügend) bewertet wurden.

Mit Einführung des § 8a KAG wurde durch die Landesgesetzgebung die Verpflichtung zur Durchführung von verbindlichen Anliegerversammlungen festgelegt (§ 8a Absatz 3 KAG). Diese wurden bereits vor Einführung von § 8a KAG und werden auch seither durch die Stadt Beckum durchgeführt. § 8a Absatz 4 KAG sieht darüber hinaus jedoch vor, dass ausnahmsweise von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung abgesehen werden kann, wenn es sich um eine nur geringfügige Straßenbaumaßnahme handelt.

In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden.

Da aufgrund der geltenden Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge angenommen wird, dass die betroffenen Anliegerinnen und Anlieger einer Straßenbaumaßnahme zu 100 Prozent durch das Land Nordrhein-Westfalen entlastet werden, wird vorgeschlagen, von dem in § 8a Absatz 4 KAG beschriebenen Recht bis zum 21.12.2026 befristet Gebrauch zu machen. Die verbindliche Anliegerversammlung soll in diesem Fall durch schriftliche/elektronische Unterrichtung der Anliegerinnen und Anlieger und die Möglichkeit zur Rücksprache ersetzt werden.

Als unbestimmter Rechtsbegriff räumt der Begriff „geringfügig“ den Kommunen einen gewissen, nach sachlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden, Spielraum ein. Hierbei kann es sich beispielsweise um Vorhaben handeln, denen vom Umfang der Maßnahme her und/oder von dem mit ihnen verbundenen Aufwand keine wesentliche Bedeutung zukommt (vergleiche Gesetzesbegründung § 8a KAG, Seite 13).

Als „geringfügig“ werden deshalb in der Regel folgende Maßnahmen bezeichnet:

- Maßnahmen, die lediglich eine untergeordnete Teileinrichtung, zum Beispiel Straßenbeleuchtung oder Straßenentwässerung (das heißt nicht die Fahrbahn), betreffen, oder
- Maßnahmen, für die der errechnete (geförderte) Beitragssatz unter 2,50 Euro pro Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche liegt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Sofern eine Maßnahme nicht in eine der vorgeannten Kategorien eingeordnet wird, aber durch die Verwaltung grundsätzlich als geringfügig eingestuft würde (zum Beispiel wegen des geringen Umfangs oder des damit verbundenen Aufwands), entscheidet der Rat im Einzelfall über die Geringfügigkeit und das damit verbundene Beteiligungsverfahren der Anliegerinnen und Anlieger.

Die Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes erfolgt auf Basis des Haushaltes 2023. Es ist beabsichtigt das Straßen- und Wegekonzept nach Verabschiedung des Haushaltes 2024 fortzuschreiben.

**Anlage(n):**

- 1 Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum 2023 bis 2027
- 2 Liste der Straßen, die nach der Zustandsbewertung mit der Note 5 oder 4 bewertet wurden, jedoch noch nicht im Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum enthalten sind